

Satzung der „Komba Landesverwaltung Thüringen“

§ 1

Name, Organisationsbereich, Sitz und Aufgaben

(1) Komba Landesverwaltung Thüringen (nachfolgend Verband) ist in der Komba Gewerkschaft Thüringen (nachfolgend Komba Thüringen) der Zusammenschluss von Mitgliedern der Komba Thüringen (Beamte, Beschäftigte, Auszubildende und Hinterbliebene) in der Landesverwaltung des Freistaates Thüringen, im privatisierten Dienstleistungssektor und anderen Mitgliedern im Organisationsbereich der Komba Thüringen.

(2) Sitz des Verbandes ist Meiningen.

(3) Die Komba Landesverwaltung Thüringen unterstützt die Komba Thüringen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder in eigener Zuständigkeit. Er ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Komba Landesverwaltung Thüringen sind die auf ihren Antrag hin aufgenommenen sowie durch die Komba Thüringen dem Verband zugewiesenen Einzelmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zugang der Aufnahmebestätigung durch die Komba Thüringen folgenden Monats.

(2) Für die Aufnahme als Mitglied, die Beendigung der Mitgliedschaft und die Rechtsfolgen beim Ausscheiden gelten die entsprechenden Satzungsregelungen der Komba Thüringen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen und entzogen. Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder. Sie haben nicht die Pflicht Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Leistungen nach § 3 Abs. 2 werden nicht gewährt. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Allen Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden, Empfängern von Versorgung, Renten und Hinterbliebenenbezügen im Organisationsbereich steht die Mitgliedschaft in der Komba Landesverwaltung Thüringen offen. Der Organisationsbereich umfasst Behörden, Eigenbetriebe, Betriebe, Einrichtungen und den privatisierten Dienstleistungssektor im Freistaat Thüringen.

(2) Die Komba Landesverwaltung Thüringen gewährt jedem Mitglied mindestens folgende Leistungen:

- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten, politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,
- b) Förderung der Jugend- und Frauenarbeit,
- c) Zugang zum DBB Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung sowie den DBB Serviceleistungen,
- d) Unterrichtung über die Arbeit der Komba Thüringen.

(3) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Einrichtungen, Seminare und Leistungen der Komba Thüringen, des Bundesverbandes und des DBB/TBB in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der entsprechenden Satzungsregelungen und der Beitragsordnung der Komba Thüringen zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte als Mitglied; Leistungen nach Abs. 2 und 3 werden dann nicht gewährt.

(5) Die Mitglieder sollen eine E-Mail-Adresse angeben, unter der sie erreichbar sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen der Postanschrift und der E-Mail-Adresse dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Fristversäumnisse (z.B. verspätet eingehende Einladung zur Mitgliederversammlung) aufgrund veralteter Kontaktdaten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Organe

Organe der Komba Landesverwaltung Thüringen sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandes sowie den Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben in Textform ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung als Brief oder E-Mail abzusenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Über die Zulassung verspäteter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes bedarf es der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(5) Die Mitglieder verfügen jeweils über ein einfaches Stimmrecht. Die Stimmabgabe ist nur höchstpersönlich möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichend davon sind für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen und für die Auflösung des Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung; geheime Abstimmung kann beschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden als Versammlungsleitern oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag zuzusenden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Stellungnahmen zu gewerkschaftspolitischen und sonstigen den Verband betreffenden Grundsatzfragen,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Satzungsänderungen,
5. Wahl des Vorstands,
6. Beauftragung i.S.v. § 6 Abs. 2 S. 5,
7. Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, der Frauenbeauftragten, dem Jugendbeauftragten sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine außerordentliche Wahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand, welches Mitglied des Verbandes die jeweilige Funktion ausübt. Wird bei einer Wahl ein Vorstandsamt nicht besetzt, beauftragt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des jeweiligen Aufgabenbereichs. Ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes durch das Ausscheiden eines oder mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr gegeben, sind die vakanten Vorstandsstellen unverzüglich durch eine außerordentlich einzuberufene Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Termin und Ort der Sitzungen werden vom Vorstand gemeinsam festgelegt. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail zur Vorstandssitzung ein. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes verfügen bei Beschlussfassungen über je ein einfaches Stimmrecht. Die Sitzungen des Vorstandes sollen protokolliert werden. Beschlüsse sind stets zu protokollieren und können elektronisch oder durch Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 7 Kassenwesen

(1) Die Kassengeschäfte obliegen dem Schatzmeister. Er ist an den Haushaltsplan und die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschlie-

ßen, in der insbesondere Einzelheiten der Haushalts- und Kassenführung sowie der Vermögensverwaltung geregelt sind. Hierzu gehört auch die Erstattung notwendiger Auslagen.

(2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes sind nicht wählbar. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Kassenprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über ihre gesamte Prüfungstätigkeit vorzulegen.

§ 8 Haftung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Komba Landesverwaltung Thüringen für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandes anwesend ist.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig i.S.v. Abs. 1 S. 2, so ist binnen fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vermögen des Verbandes der Komba Gewerkschaft Thüringen zuzuführen. Die Mitgliedschaft des einzelnen Verbandsmitglieds wird als Einzelmitgliedschaft bei der Komba Gewerkschaft Thüringen fortgeführt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Gleichstellungsbestimmung

(1) Die Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung der Komba Landesverwaltung Thüringen am 12.07.2013, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Auf die Amtszeit des amtierenden Vorstandes und der Kassenprüfer wird deren Amtszeit vor Inkrafttreten dieser Satzung für die Berechnung des Endes der Amtszeit angerechnet.

Einer Neuwahl des amtierenden Vorstands und der Kassenprüfer oder einer erneuten Beauftragung i.S.v. § 6 Abs. 2 S. 5 bedarf es nicht.

(3) Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.